

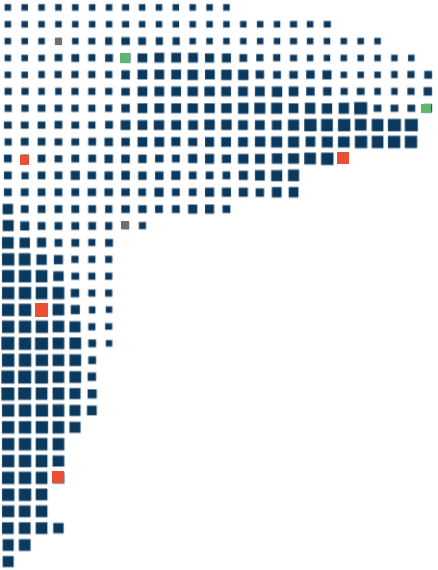
# Einführung von Fakultäten Aktueller Stand

Sitzung des Senats am  
14. Dezember 2022 sowie  
Information aller Angehörigen der  
Universität



# Übersicht der Themen

1. Stand der Dinge
2. Aufgabenteilung zwischen Senat und Konventen
3. Rolle des Präsidiums und der Dekanate
4. Studien- und Prüfungsverwaltung
5. Akademische und administrative Struktur
6. Wie werden Dekane und Dekaninnen gewählt und wann?
7. Fragen und Anmerkungen



# 1. Stand der Dinge



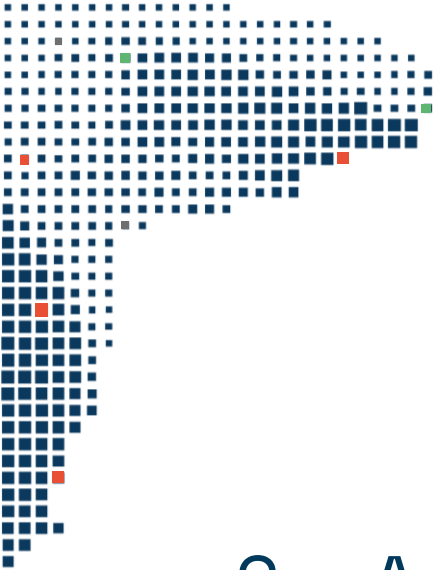
## Vorgehen seit März 2022

- Beschluss weiterer Satzungen (Berufungsordnung, Tenure Track, etc.)
- Besetzungsverfahren Fakultätsgeschäftsführungen
- Vorbereitung Rahmenpromotionsordnung
- Informationsveranstaltungen: Wie arbeitet eine Fakultät (zum Nachschauen [www.uni-flensburg.de/?27178](http://www.uni-flensburg.de/?27178) bzw. <https://www.uni-flensburg.de?51189>)
- Vorbereitung der Wahlen zu den Fakultätskonventen am 12.12.2022
- Erarbeitung einer Satzung für gemeinsamen Ausschuss zur Koordination der Lehrerbildung (§ 31 HSG), TOP im Senat heute/14. Dezember



## Work in progress

- Vorbereitung der Besetzungsverfahren für Dekanatssekretariate und Zentrale Studiengangskoordination – Erarbeitung der Ausschreibungstexte
- Trainings und Schulungen: Rechtliche Einführung Konventsmitglieder, In-House-Schulung Fakultätsgeschäftsführungen, Schulungsprogramm für Dekaninnen/Dekane
- Erarbeitung eines Vorschlags für einen Gremienkalender
- Terminierung und Planung der konstituierenden Sitzung der Konvente
- Bereitstellung der Infrastruktur und der nötigen IT
- Erarbeitung der Fakultätslogos/Überarbeitung Instituts- und Abteilungslogos
- Gespräche aller Art (laden Sie uns ein, wir kommen)
- ...



## 2. Aufgabenteilung zwischen Senat und Konventen



# Allgemeines

Der Senat hat bisher als Senat und als Vertretung der nicht vorhandenen Konvente umfangreiche Kompetenzen gehabt. Diese Kompetenzen werden ab dem 01.03.2023 entsprechend des HSG aufgeteilt. Grundsätzlich gilt dabei:

## Senat

- Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind

## Fakultätskonvent

- Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs

Konkret sieht das so aus:



# Entscheidungskompetenzen des Senats

- Beschlussfassung über die Verfassung
- Wahl und Abwahl der Präsident\*in, der Vizepräsident\*innen und Kanzler\*in
- Beschluss über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, wie Satzung zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen, Satzung Ausschuss zur Abstimmung der Lehramtsstudiengänge, Einschreibeordnung
- Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule, Erlass Hinweise und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit Forschung, Ethikkommissionen
- Zustimmung zum Forschungsbericht der Hochschule
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule (STEP)





## Entscheidungskompetenzen des Senats II

- Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen der Fachbereiche oder von gemeinsamen Einrichtungen und Außenstellen nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche
- Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten
- Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten



# Entscheidungskompetenzen der Konvente

- Wahl und Abwahl Dekan\*in und Studiendekan\*innen und weiterer Beauftragter
- Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots
- ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung
- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- Mitwirkung bei der Studienberatung
- Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel – dies verbleibt entsprechend der Verfassung auf zentraler Ebene



## Geteilte Kompetenzen - Allgemeines

- Das Hochschulgesetz sieht eine Art Checks and Balances zwischen den verschiedenen Organen der Hochschule vor. Dies soll eine gegenseitige Kontrolle und Einbindung verschiedener Ebenen sicherstellen
- Kein Organ ist alleinig für einen Entscheidungsbereich zuständig, die konkreten Kompetenzen sind jedoch sehr unterschiedlich verteilt
- Auf den kommenden Folien werden exemplarisch „Geteilte“ Kompetenzen anhand der drei wichtigen Bereiche „Studiengänge“, „Berufungen“ und „Promotionen/Habilitationen“ dargestellt (allerdings ohne etwaige Kompetenzen von Hochschulrat oder Erweitertem Senat zu berücksichtigen)



# Geteilte Kompetenzen - Studiengänge

## Fakultätskonvente

- Erlass von Prüfungsordnungen
- Wahl der Prüfungsausschüsse

## Senat

- Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen (z.B. Rahmenprüfungsordnung)
- Stellungnahmen Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium

## Präsidium

- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Genehmigung der Prüfungsordnungen, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen



# Geteilte Kompetenzen - Berufungen

## Fakultätskonvente

- Vorbereitung von Berufungen
- Wahl des Berufungsausschusses (im Einvernehmen mit dem Präsidium), Erarbeitung und Beschluss des Berufungsvorschlags – Durchführung der Verfahren

## Senat

- Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche

## Präsidium

- Entscheidung über fachliche Ausrichtung sowie ggf. Befristung
- Berufung durch Präsidentin/Präsident auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats



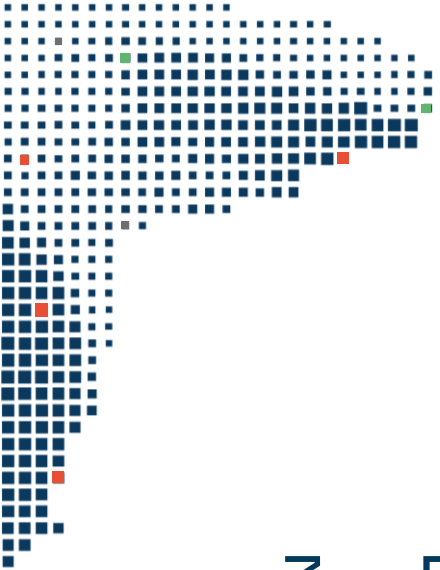
# Geteilte Kompetenzen - Promotionen

## Fakultätskonvente

- Beschluss Promotions- und Habilitationsordnung, damit einhergehend Einrichtung von fakultären Habilitations- und Promotionsausschüssen und Durchführung der Verfahren

## Senat

- Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen



## 3. Rolle des Präsidiums und der Dekanate



# Rolle des Präsidiums

Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit das HSG nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

- Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität
- Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium
- Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- Gewährleistung der Qualitätssicherung
- Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Universität





## Rolle des Präsidiums II

- Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans)
- Vorschlag zur Festsetzung von Zulassungszahlen (Entscheidung durch MBWFK)

### Präsidentin/Präsident

- führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz
- vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich
- zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts
- entscheidet bei unaufschiebbaren Angelegenheiten (zuständige Gremien dürfen Beschluss zurücknehmen)



# Entscheidungskompetenzen des Dekans/der Dekanin

- Leitung des Fachbereichs
- Vorbereitung die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und Ausführung dieser
- Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs (Achtung: verbleibt zentral)
- Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen
- Entscheidet bei unaufschiebbaren Angelegenheiten (Fakultätskonvente dürfen Beschluss zurücknehmen)



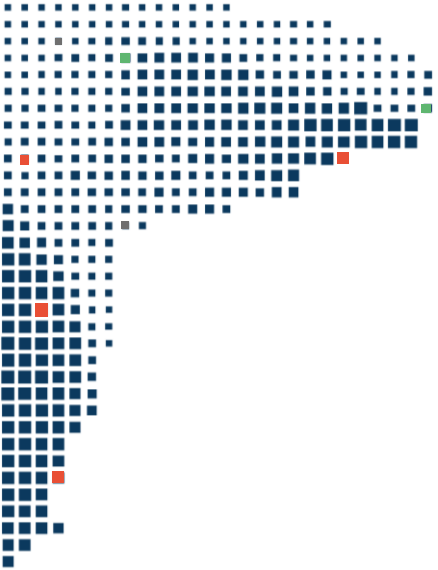
# Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans

- Vertretung der/s Dekan\*in
- Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung von Lehre, Prüfungen und Praxisphasen
- Sicherstellung der studienbegleitenden Fachberatung
- Qualitätssicherung (Akkreditierungen, Lehrevaluationen, Studiengangsentwicklung)
- Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung der Lehrverpflichtung
- Weiterentwicklung von Satzungen und Koordination von Satzungsänderungsprozessen
- Fakultätsübergreifende Abstimmungen zu Studiengängen
- Ggf. Leitung der fakultätsbezogenen Studienkommissionen



# Aufgaben Zentrale Studiengangskoordination

- Unterstützung des/der Studiendekan\*in zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Studiengängen/Teilstudiengängen (insbes. Lehramtsstudiengänge)
- Inhaltliche Ausarbeitung von Vorschlägen zu Prüfungsvorschriften / Studienordnungen (insbes. Lehramtsstudiengänge)
- Koordination und Unterstützung der Re-Akkreditierung
- Unterstützung Qualitätsmanagement, insbesondere Qualitätssicherung
- Überwachung / Kontrolle der Semesterplanung unter Beachtung der zu erwartenden Lehrnachfrage
- Vorhalten aktueller studiengangsspezifischer Dokumente und Pflege der Website (Studiengangsflyer, Prüfungsordnungen, Modulhandbuch, DAAD International Program etc.)
- Bei einigen Aufgaben sind Absprachen mit anderen Einheiten zu treffen



## 4. Studien- und Prüfungsverwaltung



## Weshalb wir von Studienbüros absehen

- Die mit den Studienbüros beabsichtigte Schaffung zentraler Anlaufstellen, die Vereinfachung der Abläufe der Studienorganisation und die Klarstellung von Ansprechpersonen für Studierende und Lehrende sind mit der Einführung der Abteilung III erreicht worden bzw. werden derzeit umgesetzt
- Die Einrichtung von zwei Studienbüros Lehramt/Nicht-Lehramt hätte zu einer unnötigen Doppelung von Strukturen geführt; verschiedene der für die Studienbüros formulierten Ziele wären in einer Doppelstruktur sogar schwerer zu erreichen (zum Beispiel Vertretungsregelungen, Mehrsprachigkeit, ausgedehnte Öffnungszeiten, insbesondere aber die Gestaltung einheitlicher Abläufe)
- Im Prozess der Beratung von Studienbüros haben vor allem die Studierenden vehement die Meinung vertreten, dass die Idee zweier Studienbüros weder sinnvoll noch studierendenfreundlich ist



## Weshalb wir von Studienbüros absehen

- Zusätzlich wurde 2020 die Rahmenprüfungsordnung eingeführt, die nach und nach den regulativen Rahmen lehramtsbezogener und nicht-lehramtsbezogener Studiengänge gleichermaßen definiert
- Ziel ist derzeit (vgl. STEP) die stärkere Verknüpfung der lehramtsbezogenen und nicht-lehramtsbezogenen Studiengänge, die Schaffung zweier Studienbüros wäre auch in dieser Hinsicht nicht zielführend
- Die AG Studienbüros hat im Jahr 2018 die mit der Einführung verbundenen Ziele und Erwartungen formuliert. Alle dieser Ziele wurden mit der Schaffung der Abteilung III bereits erreicht oder sind in der Umsetzung, im Einzelnen:



# Aus Sicht der Studierenden

Ziel	Umsetzung
Schaffung einer zentralen Anlaufstelle	Eine solche wird durch Abteilung III bereits geschaffen
Großzügige Öffnungszeiten	Werden über den Info-Point der Abteilung III seit 2021 sichergestellt
Transparenz der Zuständigkeiten	Wird in der Abteilung III vor allem über die Einrichtung fachlicher Zuständigkeiten[gruppen] statt individueller Zuständigkeit sichergestellt
Vereinfachung der Abläufe der Studienorganisation	Gewährleistet die Abteilung III durch die Beschäftigung eines IT-Zuständigen (ausgehend von der Studierendenperspektive wird aktiv an der Anpassung der Trias Norm, Technik und Prüfungsrealität gearbeitet). Eine simple Ansprache bei Problemen ist möglich über den Infopoint und Funktionsadressen
Handlungs- und Planungssicherheit durch klare Prozesse und Regeln	Die Abteilung III kommuniziert klar und regelmäßig, die Rahmenprüfungsordnung beseitigt viele Regelungsdifferenzen (daneben hat die Umstellung der Lehrveranstaltungsanmeldung von Windhund- auf Prioritätenverfahren für mehr Egalität bei der Veranstaltungswahl gesorgt)
Gewährleistung von Mehrsprachigkeit (Englisch)	Wird langsam umgesetzt, ist aber ein schwieriger Entwicklungsprozess (wäre es in Studienbüros aber auch)





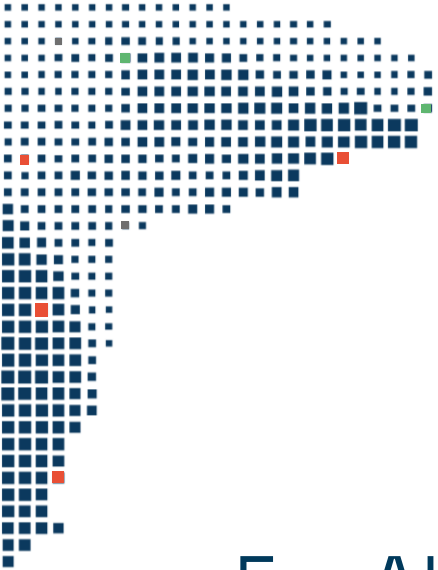
# Aus Sicht der Lehrenden

Ziel	Umsetzung
<b>Mehr Zeit für Forschung und Lehre durch Entlastung von administrativen Aufgaben</b>	Die Umschichtung von Aufgaben aus dem Bereich Studium und Lehre in die Studienbüros sollte den Sekretariaten mehr Zeit für administrativen Support der Lehrenden geben. Das „Team Semestermanagement“ in der Abteilung III gewährleistet dies; auch die Aufgabenbeschreibungen neu eingestellter Personen in den Sekretariaten berücksichtigt dies
<b>Klare Strukturen, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen im Bereich Studium und Lehre durch die Bündelung dieser Aufgaben in der Abteilung III</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Handlungs- und Planungssicherheit durch klare/einheitliche Prozesse und Regelungen durch das „Team Semestermanagement“ (Abteilung III)</li><li>• großzügige Öffnungszeiten / „ganztägiger Zugang“ → bestmögliche Erreichbarkeit</li></ul>
<b>Klare Abgrenzung der Aufgaben der Abteilung III von den Aufgaben der Fakultäten (vgl. HSG)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klare Ansprechpartner*innen für Studienorganisation und Studiengangsentwicklung → zentrale Koordinationen in den Fakultäten</li><li>• Ansprechpartner*innen bei PO- und Satzungsänderungen → Klärung von Verfahrensschritten (→ Fakultäten, Abteilung III berät)</li><li>• Unterstützung bei Akkreditierung und Qualitätssicherung (→ Fakultäten)</li></ul>



## Aus Sicht der tap-Beschäftigten

Ziel	Umsetzung
<b>Personalentwicklungsmöglichkeiten</b>	Mit Stellen auf E8 bzw. E9 in der Abteilung III besteht Entwicklungspotenzial für Beschäftigte im Sekretariatsdienst o.ä., das den Studienbüros vergleichbar ist
<b>Klare Vertretungsregelungen</b>	Mit dem Aufbau der Abteilung III ist auch dieses Ziel verbunden – dies ist in Abteilung III deutlich leichter umzusetzen als in zwei separaten Studienbüros
<b>Klare Zuständigkeiten und Prozesse, Handlungssicherheit durch klare Regelungen</b>	Siehe oben
<b>vereinfachte interne Kommunikations- und Abstimmungsmöglichkeiten</b>	Wird in der Abteilung III berücksichtigt



## 5. Akademische und administrative Struktur



## Aufgaben Institute und Abteilungen

- Unterstützung der Fakultäten bei der Erfüllung der Aufgaben
- Organisation/Koordination der (Teil)Studiengänge
- Fachliche Absprachen in anderen Bereichen z.B. Forschung (falls gewünscht)

Hinsichtlich der Struktur wird die Erfüllung der genannten Aufgaben zukünftig unterschiedlich organisiert. Während einige Institute mit der Schaffung kleiner Institute auf eine Untergliederung unterhalb der Institute bewusst verzichten, bleiben andere Institute bestehen und bilden Abteilungen oder Seminare innerhalb des Instituts, mischen beide Möglichkeiten oder schaffen ohne Änderung der Institutsstruktur Abteilungen ab.

Bezüglich der Größe von Instituten, Abteilungen und Seminaren gibt es keine zentralen Vorgaben. Sie sollen jedoch so gestaltet werden, dass die Struktur die Erfüllung der Aufgaben unterstützt.



# Akademische Struktur vs. Verwaltungsstruktur

- Die akademische Struktur in Form von Fakultäten und Instituten ist in der *Gliederungssatzung* festgelegt. Diese kann vom Senat mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- Die akademische Struktur unterhalb der Institute kann vom zuständigen Konvent mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- Parallel zu dieser akademischen Struktur wird eine **Verwaltungsstruktur** vom Präsidium per Beschluss festgelegt. Diese wird verwendet etwa für die Verteilung von IMV-Mitteln, Personalzuordnungen und Kapazitätsberechnungen. Im besten Fall entsprechen sich diese beiden Strukturen. Bei zukünftigen Änderungen der akademischen Struktur wird jeweils geprüft, ob eine Anpassung der Verwaltungsstruktur nötig ist.



6. Wie werden Dekane und Dekaninnen  
gewählt und wann?



## Wer wählt Dekan\*innen? Wer darf sich wählen lassen?

- Der Dekan/die Dekanin wird auf der konstituierenden Sitzung des Konvents gewählt. Wählen dürfen alle Mitglieder des Konvents (also inkl. Studierende, Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und tap) .
- Auf das Dekansamt dürfen sich alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und nur diese bewerben. Diese müssen zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied im Konvent sein. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl.
- Gewählte Dekane/Dekaninnen erhalten einen eigenen Sitz im Konvent. Sind sie schon Mitglied im Konvent rückt jemand nach.
- Studiendekaninnen und -dekane werden durch den Konvent aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Konvent gewählt.



## 7. Fragen und Anmerkungen

Schreiben Sie der Projektkoordination eine E-Mail:

- [ulrich.rueckmann@uni-flensburg.de](mailto:ulrich.rueckmann@uni-flensburg.de)
- [jan.kuehnemund@uni-flensburg.de](mailto:jan.kuehnemund@uni-flensburg.de)

Vereinbaren Sie ein Gespräch mit uns!

Schauen Sie sich die Projektdokumentation im Intranet an unter

- [www.uni-flensburg.de/?27178](http://www.uni-flensburg.de/?27178) (für Beschäftigte)
- [www.uni-flensburg.de?51189](http://www.uni-flensburg.de?51189) (für Studierende)